# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 14.


(Nr. 6294.) Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 57,000 Thalern. Vom 26. Februar 1866.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.**

Nachdem von den Kreisständen des Pillkallener Kreises auf dem Kreistage vom 4. November 1865. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer den durch die Privilegien vom 5. September 1863. und 14. August 1865. (Gesetz-Samml. Nr. 5766. für 1863. S. 639. und Nr. 6169. für 1865. S. 907.) genehmigten Anleihen von 78,000 Thalern und 30,300 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 57,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 57,000 Thalern, in Buchstaben: sieben und fünfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 10,000 | Thaler | à 500 | Thaler, |
| 10,000 | " | à 200 | " |
| 32,000 | " | à 100 | " |
| 5,000 | " | à 50 | " |
| = 57,000 | Thaler, | | |

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1867. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte,



Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1866.

Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1866.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

---

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

## Obligation

### des Pillkallener Kreises

Littr. ..... № .....

über .................... Thaler Preußisch Kurant.

III. Emission.

---

Auf Grund des unterm .............. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 4. November 1865. wegen Aufnahme einer Schuld von 57,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten des Pillkallener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 57,000 Thalern geschieht vom Jahre 1867. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds

fonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in dem Monate Februar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in dem Pillkallener Kreisblatte und dem Königlichen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pillkallen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Pillkallen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pillkallen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-



Serie

Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pillkallen, den ..ten .............. 18..

**Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Pillkallener Kreise.**

---

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

## Zins-Kupon

zu der

## Kreis-Obligation des Pillkallener Kreises

III. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ........... bis ........... resp. vom ..ten ........... bis .......... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .......... bis .......... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pillkallen.

Pillkallen, den ..ten .............. 18..

**Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Pillkallener Kreise.**

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

---

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

# Talon

zur

# Kreis-Obligation des Pillkallener Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pillkallener Kreises III. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pillkallen, sofern nicht von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben wird.

Pillkallen, den ..ten .............. 18..

**Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Pillkallener Kreise.**

---

(Nr. 6295.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises im Betrage von 12,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.**

Nachdem von den Ständen des Oberbarnimschen Kreises auf dem Kreistage am 5. September 1865. beschlossen worden, zu den Grunderwerbungs-Kosten der Eisenbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen einen Beitrag von 12,000 Thalern aus Kreismitteln zu leisten und die dazu erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zum Betrage von 12,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von zwölftausend Thalern in Apoints von Einhundert, fünfhundert und Eintausend Thalern, deren Anzahl vor der Ausgabe unter Genehmigung der Regierung in Potsdam näher zu bestimmen ist und welche nach dem beifolgenden Schema in Gemäßheit des beigefügten Planes auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach einer durch das Loos zu bestimmenden Folge-



ord-

ordnung vom Jahre 1866. ab in höchstens 26 Jahren zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1866.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

---

# Plan

## zu einer von dem Oberbarnimschen Kreise Behufs Zahlung eines Beitrages zu den Grundentschädigungsgeldern für den Neustadt-Eberswalde-Wriezener Eisenbahnbau aufzunehmenden Anleihe von 12,000 Thalern.

---

§. 1.

Von den Ständen des Oberbarnimschen Kreises ist auf dem Kreistage vom 5. September 1865. beschlossen worden, zu den Grundentschädigungsgeldern für die von Neustadt-Eberswalde bis Wriezen zu bauende Eisenbahn einen Beitrag von 12,000 Thalern zu geben und diese Summe durch eine Anleihe gegen Ausgabe von Kreis-Obligationen au porteur aufzubringen, welche mit jährlich fünf Prozent verzinset und innerhalb eines Zeitraumes von 26 Jahren nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes amortisirt werden sollen.

§. 2.

Demgemäß werden Kreis-Obligationen in Apoints zum Betrage von Einhundert Thaler, fünfhundert Thaler und Eintausend Thaler ausgefertigt und ausgegeben. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts; dagegen steht der

der Kreisvertretung die Befugniß zu, die Obligationen durch öffentliche Bekanntmachungen in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Potsdamer Amtsblatt und dem Oberbarnimschen Kreisanzeiger mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen.

§. 3.

Die Auszahlung der gekündigten Beträge erfolgt aus dem zur Amortisation bestimmten Fonds, welcher gleichzeitig mit dem Verzinsungsfonds durch eine Kreisabgabe gebildet wird. Die Reihenfolge, nach welcher die Obligationen zur Amortisation gelangen, wird durch das Loos bestimmt.

§. 4.

Bis zur Zurückzahlung der Kapitalbeträge werden dieselben mit fünf Prozent in halbjährlichen Terminen verzinst.

Behufs dieser Zinszahlung werden den Obligationen zunächst .......... Stück und sodann für fünfjährige Perioden Zinskupons nebst einem Talon beigefügt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt von der Oberbarnimschen Kreis-Kommunalkasse in Freienwalde a. d. O. gegen Abgabe der fälligen Kupons.

Bei derselben Kasse werden nach Ablauf einer Serie der ausgegebenen Zinskupons, gegen Abgabe des Talons, die Zinskupons der folgenden Serie nebst Talon nach Maaßgabe der durch die im §. 2. genannten Blätter jedesmal vorher zu veröffentlichenden näheren Bestimmungen verabreicht.

§. 5.

Die Rückzahlung der gekündigten Beträge erfolgt gegen Abgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Kupons und Talon ebenfalls von der Kreis-Kommunalkasse in Freienwalde a. d. O.

Für etwa fehlende Kupons werden die Beträge von dem Kapital in Abzug gebracht.

§. 6.

Gekündigte Obligationen, deren Betrag am festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten dreißig Jahre jederzeit zur Einlösung eingereicht werden; mit dem Verfalltage erlischt indeß die Verzinsung. Nach Ablauf von dreißig Jahren nach dem Verfalltage verlieren die Obligationen ihren Werth und es steht der Kreisvertretung die Befugniß zu, darüber als über ein Eigenthum des Kreises zu verfügen. Während dieser dreißig Jahre müssen Nummer und Littera der gekündigten und noch nicht abgehobenen Obligationen alljährlich durch die im §. 2. bezeichneten Blätter bekannt gemacht und die Inhaber zur Abhebung der Beträge aufgefordert werden. Die Zinskupons verjähren in vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet.

§. 7.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder sonst abhanden gekommener Obligationen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wriezen.

 Zins-

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisvertretung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons glaubhaft nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin noch nicht vorgekommenen Zinskupons ausgezahlt werden.

§. 8.

Für die Sicherheit der durch diese Anleihe eingegangenen Verpflichtungen haftet der Oberbarnimsche Kreis mit seinem Vermögen.

§. 9.

Die Obligationen werden von einer für diese Angelegenheit gewählten Kreiskommission eigenhändig unterschrieben, die Zinskupons werden mit den gedruckten Namen von drei Mitgliedern dieser Kommission versehen und von einem Kreisbeamten eigenhändig kontrasignirt.

---

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

## Oberbarnimsche Kreis-Obligation

Littr. ..... № .....

über .......... Thaler.

---

Der Oberbarnimsche Kreis verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von .......... Thalern, deren baarer Empfang hierdurch bescheinigt wird.

Diese Summe bildet einen Theil der Anleihe, welche der Oberbarnimsche Kreis auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 5. September 1865. und des Allerhöchsten Privilegii vom .............. (Gesetz-Samml. ..... Seite .....) aufgenommen hat.

Der umstehend abgedruckte Plan enthält die Bedingungen der Anleihe und es erfolgt die Zurückzahlung des aufgenommenen Kapitals durch Ausloosung und jährliche Amortisation einzelner Obligationen.

Bis zur Amortisation wird das Kapital mit jährlich fünf Prozent in halbjährlichen Terminen verzinst.

Mit dieser Obligation sind zugleich ..... Stück Zinskupons und ein Talon ausgegeben.

Freienwalde a. d. O., den .. ten .............. 18..

**Die Kreisständische Kommission.**

(Unterschriften.)

---

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

## ..ter Zins-Kupon ..te Serie

zur

## Oberbarnimschen Kreis-Obligation

Littr. ..... № .....

über .......... Thaler.

Inhaber dieses Zinsscheins erhält am .............. die halbjährigen Zinsen mit .................... gegen Rückgabe desselben.

Freienwalde a. d. O., den ..ten .............. 18..

**Die Kreisständische Kommission.**

(Namen dreier Mitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Eingetragen
im Register
№ .....
(Unterschrift.)

---

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

## Talon

zur

## Oberbarnimschen Kreis-Obligation

Littr. ..... № .....

über .......... Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe

die ..te Serie der Zinskupons nebst Talon

für die ..... Jahre von .......... bis ..........

zu der obenbezeichneten Obligation bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst, sofern nicht von dem Inhaber dieser Obligation rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Freienwalde a. d. O., den ..ten .............. 18..

**Die Kreisständische Kommission.**

---

(Nr. 6296.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unter dem 3. Februar 1866. notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Aktien-Gesellschaft „Charlottenhütte“ zu Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 15. März 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. März 1866. den von dem Vorstande der Aktiengesellschaft „Charlottenhütte“ zu Niederschelden in der Verhandlung vom 3. Februar d. J. notariell verlautbarten Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatute vom $\frac{\text{28. Januar}}{\text{21. März}}$ 1864. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. März 1866.

**Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**

Gr. v. Itzenplitz.

---

(Nr. 6297.) Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kreis Lübben. Vom 26. März 1866.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.**

verordnen, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Lübbener Kreise bei Friedland im Thale des Damm-Mühlen-Fließes oberhalb und unterhalb der Dammmühle, sowie in dem von Friedland nach Zeust hin sich erstreckenden Seitenthale belegenen Wiesen, welche in dem von dem Deichinspektor Schultze unterm 13. Dezember 1865. aufgestellten Beitragskataster verzeichnet sind, werden zu einer Genossenschaft unter der Benennung:

„Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes“

vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Beeskow.

Das Meliorationsgebiet ist auf der vom Regierungs-Geometer August im Jahre

Jahre 1864. zusammengestellten Spezialkarte des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland verzeichnet und enthält nach dem erwähnten Kataster:

a) in der Abtheilung oberhalb der Dammmühle $299^{5}/_{100}$ Morgen,
b) in der Abtheilung unterhalb der Dammmühle $146^{49}/_{100}$ =

überhaupt also $445^{54}/_{100}$ Morgen.

## §. 2.

Dem Verbande liegt ob, den vom Deichinspektor Schultze unterm 4. November 1864. entworfenen Meliorationsplan so, wie derselbe bei der Superrevision festgestellt worden, mit der Maaßgabe zur Ausführung zu bringen, daß eine Vertiefung der Sohle des aus dem Zeuster See kommenden Grabens nur bis zur Zeust-Friedländer Feldmarksgrenze hinauf stattzufinden hat, und die projektirte Erbauung eines neuen Stauwerkes an Stelle der zu kassirenden gegenwärtigen Stauanlagen der Dammmühle vorläufig unterbleibt.

Auch hat der Verband das Damm-Mühlen-Fließ und den Zeuster Graben, soweit beide Läufe der Regulirung unterliegen, künftig zu unterhalten, wogegen die Unterhaltung der beiden umzubauenden Brücken den bisherigen Verpflichteten verbleibt.

Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

## §. 3.

Wenn später die Einrichtung von Anlagen zur Bewässerung der zum Verbande gehörigen Wiesen oder zum Anstauen des Wassers in den regulirten Gräben und Fließen Behufs Herbeiführung eines erhöheten Feuchtigkeitsgrades des Untergrundes als nützlich sich ergeben und von betheiligten Grundbesitzern verlangt werden sollte, so hat der Verband dergleichen Anlagen, soweit solche unbeschadet des Zweckes der auszuführenden Regulirung möglich sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dafür von der Regierung in Frankfurt a. d. O. festgestellt ist.

Die Organe des Verbandes haben auch solche Anlagen, gleich den Hauptanlagen des Verbandes, zu beaufsichtigen.

## §. 4.

Der zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderliche Grund und Boden ist von den Genossen des Verbandes unentgeltlich herzugeben, wogegen ihnen die Benutzung der Böschungen verbleibt und die eingehenden Fließ- und Grabenstrecken innerhalb ihrer Grenze zufallen.

Sollte aus dieser Bestimmung in einzelnen Fällen eine offenbare Härte hervorgehen, so ist eine billige Entschädigung zu gewähren, die der Vorstand des Verbandes festzusetzen hat. — Gegen diese Festsetzung findet nur Berufung an das Schiedsgericht (§. 15.) statt.

Die Erwerbung des Staurechts und der zur Ausübung desselben vorhandenen Stauanlagen der Dammmühle, sowie der für die Zwecke der Genossenschaft etwa nöthigen Grundstücke, welche nicht zum Verbande gehören, erfolgt im Mangel gütlicher Einigung nach den diesfälligen Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Hinsichtlich der Auszahlung und Verwendung der Geldvergütigungen, welche der Verband für Grundstücke oder Berechtigungen, die er zu seinen Zwecken erwirbt, zu leisten hat, finden die für den Chausseebau der Provinz Brandenburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 5.

Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes werden in den beiden im §. 1. gedachten Abtheilungen des Meliorationsgebietes von den Besitzern der den einzelnen Abtheilungen angehörigen Grundstücke gesondert aufgebracht.

In jeder Abtheilung bildet das Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils mit Berücksichtigung der Bodenqualität der betheiligten Grundstücke den Beitragsmaaßstab.

Derselbe ist für jetzt dahin normirt, daß:

a) für die Abtheilung oberhalb der Dammmühle

drei Klassen gebildet sind, von denen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| die | I. pro | Morgen | 5 | Theile, |
| = | II. = | = | 3 | = |
| = | III. = | = | 2 | = |

beizutragen hat, und

b) für die Abtheilung unterhalb der Dammmühle

lediglich die betheiligten Flächen als maaßgebend angenommen sind.

Die hiernach geschehene Klassifikation weist das im §. 1. erwähnte Schultzesche Kataster nach, in welchem die der Abtheilung unterhalb der Dammmühle angehörigen Grundstücke in der IV. Klasse verzeichnet sind.

Nach diesem Kataster werden die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes vorläufig, und vorbehaltlich künftiger Ausgleichung nach Maaßgabe des definitiven Katasters (§. 6.), von den Genossen des Verbandes entrichtet. Die Kosten der künftigen Unterhaltung der gemeinsamen Entwässerungsanlagen des Verbandes tragen die Verbandsgenossen lediglich nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen.

§. 6.

Sobald die Ausführung des Meliorationsplanes vollständig erfolgt ist, findet eine Revision des gegenwärtigen Katasters Behufs dessen definitiver Feststellung durch zwei von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu ernennende Sachverständige unter Leitung des Regierungskommissars statt. Bei dieser Revision können auf Antrag der Sachverständigen die Klassen und deren Werthssätze von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auch anderweitig festgesetzt werden.

Das

Das nach den Resultaten der Revision berichtigte Kataster wird dem Vorstande des Verbandes und dem Magistrate zu Friedland in je einem vollständigen Exemplare mitgetheilt und zugleich eine vierwöchentliche Frist, innerhalb welcher das Kataster bei dem Direktor des Verbandes und im Magistratslokale zu Friedland, sowie bei dem Regierungskommissar eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann, den Besitzern der zum Gemeindeverbande von Friedland gehörigen Grundstücke des Meliorationsgebietes durch den Magistrat von Friedland in ortsüblicher Weise, allen übrigen Verbandsgenossen aber durch den Regierungskommissar speziell bekannt gemacht.

Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius und den beiden Sachverständigen, welche die Katasterrevision ausgeführt haben, und denen bei Streitigkeiten wegen der Wasserverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, erforderlichenfalls durch einen vereideten Feldmesser, beziehungsweise Vermessungsrevisor, unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vorstandsdeputirten untersucht.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. — Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls haben die Sachverständigen ihr Gutachten zu Protokoll zu motiviren und erfolgt sodann die Entscheidung durch die Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Die Anmeldung desselben muß bei dem Regierungskommissar erfolgen. Sobald die Reklamationen beseitigt sind, wird das Kataster von der Regierung definitiv festgestellt, ausgefertigt und dem Vorstande des Verbandes übermittelt. Der Letztere hat demnächst das Erforderliche wegen der vorbehaltenen Ausgleichung hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkte von den Verbandsgenossen erhobenen Kosten zu veranlassen.

## §. 7.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den zum Verbande gehörigen Grundstücken und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

Ihre Erfüllung kann im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden.

Letztere findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstückes, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis dem Vorstande die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Leistungen an den Verband auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 8.

An der Spitze des Verbandes steht als Direktor der jedesmalige Königliche Domainen-Rentbeamte zu Friedland.

Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes; er vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht.

Insbesondere hat er

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgesetzten Meliorationsplane mit Hülfe eines aus der Staatskasse zu remunerirenden Technikers zu veranlassen, und nach deren Vollendung für die Instandhaltung und Beaufsichtigung Sorge zu tragen;

b) die Beiträge nach den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und — im Fall der Säumniß — durch Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Genossenschaftskasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; jedoch ist zur Abschließung von Verträgen und Vergleichen die Genehmigung des Vorstandes erforderlich;

d) Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der etwa besonders dazu zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt der Direktor die Angelegenheiten des Verbandes durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 9.

Dem Direktor wird ein Vorstand von drei Mitgliedern beigeordnet, welche unter dem Vorsitze des Ersteren nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für den Verband zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste des Verbandes überall wahrzunehmen haben.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens noch zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 10.

Die Vorstandsmitglieder werden aus den Verbandsgenossen durch die Friedländer Stadtverordneten-Versammlung auf sechs Jahre gewählt, und zwar zwei Mitglieder aus den zur Abtheilung oberhalb der Dammmühle und Ein Mitglied aus den zur Abtheilung unterhalb der Dammmühle gehörigen Genossen.

In gleicher Weise wird für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter gewählt, welcher in Behinderungsfällen des Ersteren einzutreten hat.

Jeder Verbandsgenosse ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen.

Die

Die Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter werden durch den Direktor des Verbandes mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 11.

Der Direktor, die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

Dem Ersteren ist eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach Anhören des Vorstandes festsetzt. Auch hat er Anspruch auf Erstattung sonstiger baaren Auslagen.

§. 12.

Der Vorstand wählt einen Rendanten für die Verwaltung der Kasse des Verbandes und bewilligt demselben nöthigenfalls eine Remuneration.

Der Rendant wird in gleicher Weise durch den Direktor verpflichtet, wie die Vorstandsmitglieder.

§. 13.

Der Vorstand versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal zur Frühjahr- und Herbstgrabenschau im Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Im Fall der Nothwendigkeit kann der Direktor den Vorstand außerordentlich berufen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vor der Verhandlung stattfinden.

Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter ohne Verzug mittheilen.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und mindestens Einem Mitgliede der betreffenden Versammlung zu unterzeichnen.

§. 14.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Bäume und Hecken dürfen auf einer Entfernung von sechs Fuß nicht geduldet werden. Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen acht Tagen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen acht Tagen nach der Ernte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor ausnahmsweise diese Frist verlängern.

§. 15.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigen-

Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Direktor des Verbandes angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus dem jedesmaligen Verwalter des Richteramts bei der Kreisgerichtskommission zu Friedland als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche letztere nebst einem Stellvertreter für jeden gleich den Vorstandsmitgliedern durch die Friedländer Stadtverordneten-Versammlung jedesmal auf sechs Jahre gewählt werden.

Wählbar sind nur solche Personen, welche die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben und nicht Mitglieder des Verbandes sind.

Wenn der Verwalter des Richteramts bei der Kreisgerichtskommission zu Friedland selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so ernennt die Regierung zu Frankfurt a. d. O. für die Dauer dieses Verhältnisses den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§. 16.

Der Verband steht unter der Oberaufsicht des Staates, welche von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und sonst in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird.

§. 17.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung dieses Statuts vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1866.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).